



MERKBLATT für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern

Die Kommission der Europäischen Union hat Deutschland als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes) anerkannt.

Was ist neu?

In der EU haben bereits Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Norwegen und die Regionen Bozen und Aostatal in Italien den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“. Nun gehört auch ganz Deutschland zu den Mitgliedstaaten in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen gelten.

Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, rheinland-pfälzische Rinderbestände durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen (sog. zusätzliche Garantien nach Entscheidung/Beschluss 2004/558/EG) besser vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Der Handel mit anderen BHV1-freien Regionen wird erleichtert und die Rindergesundheitsdauerhaft verbessert.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

1. Grundsätzlich

- Es darf keine Versendung von gegen BHV1 geimpften Rindern in Bestände innerhalb Rheinland-Pfalz sowie zwischen BHV1-freien Regionen in der EU erfolgen.
- Untersuchungspflichten zur Aufrechterhaltung des Status gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage II Abschnitt 2 BHV1-VO gelten weiterhin. Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden auch um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.
- Beim Verbringen nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder innerhalb Deutschlands ist, **um den eigenen Status nicht zu gefährden (v.a. im Hinblick auf die jüngst aufgetretenen dramatischen Neuinfektionen in einigen bereits seit längerem freien Bundesländern), dringend empfohlen, Tiere nur mit einer BHV 1 Freiheitsbescheinigung einzustallen.**
- Für BHV1-Kontrolluntersuchungen sind die HIT-Untersuchungsanträge zu verwenden. Ergebnisse werden einzeltierbezogen (Blut- und Einzelmilchproben) bzw. bestandsbezogen (Bestandsmilchproben) in HIT eingestellt Die BHV1-Gesundheitsbescheinigungen müssen 2 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern ist die Gesundheitsbescheinigung (Anhang F) der Richtlinie 64/432/EWG weiterhin erforderlich und um die in der Entscheidung 2004/558/EG aufgeführte Erklärung zur Erfüllung zusätzlicher Garantien in Abschnitt C Nr. II. 3.3 zu ergänzen.



2. Verbringung von Zucht – und NutZRindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (Art. 3 Abs. 1 Entscheidung 2004/558/EG)

(gilt auch für Verbringen von Mastrindern in gemischte Betriebe (Zucht + Mast) sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen!)

- Jedes nach Rheinland-Pfalz (in eine BHV1-freie Region) zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein **und**
- im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein **und**
- die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (Quarantäne!) **und**
- während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten **und**
- alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (gB-negativ) zu untersuchen **und**
- für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, die von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde ausgestellt wird, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer II. 3.3 zu ergänzen.
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

Empfehlung für Quarantäne:

Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bereits bei einem positiven Ergebnis nur eines Tieres bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

3. Verbringung von Mastrindern zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG)

Die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsortes kann die Verbringung von Mastrindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen, genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht.
- die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen **und**
- sie haben in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen **und**



- im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion **und**
- binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper (gB-negativ) oder im Falle der Herkunft aus geimpften Beständen auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper.
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden **und**
- binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgt eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 (gE negativ) oder das gesamte BHV1.
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II 3.3 zu ergänzen.

Landwirte aus Rheinland-Pfalz und Viehhändler müssen vor dem Einstellen der Tiere darauf achten, dass die amtstierärztliche BHV1 Bescheinigung mit folgendem Zusatz versehen ist:

„Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission“ oder „Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission. Die Untersuchung nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe d der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission wurde auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion /Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (nicht Zutreffendes streichen) durchgeführt.“

4. Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht anerkannt BHV1-freien Mitgliedsstaaten oder Regionen können direkt zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, d.h. die Tiere werden nicht über eine rheinland-pfälzische Sammelstelle und ohne Abladen an einem anderen Ort in Rheinland-Pfalz als zum Bestimmungsschlachthof verbracht.

5. Ein Transit von Rindern durch Rheinland-Pfalz ohne Halt in rheinland-pfälzischen Rinderhaltungen oder Sammelstellen ist nicht berührt.

Diese Regelungen gelten für alle Rinderbestände in Rheinland-Pfalz, einschließlich der Sammelstellen. Ausnahmeregelungen davon sind nicht möglich.

Weitere Auskünfte zur BHV1 erteilen die Veterinärbehörden.